

## **Entschädigungssatzung des Flecken Bardowick**

Gemäß §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58, 71 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat des Flecken Bardowick in seiner Sitzung am 11.03.2017 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder**

(1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen:

- |  |         |
|--|---------|
| a) eine monatliche Pauschalentschädigung von   | 35,-- € |
| b) für jede Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ratsausschüsse, der Fraktionen und Gruppen ein Sitzungsgeld von | 25,-- € |
| c) das Sitzungsgeld nach b) beträgt, wenn notwendige Kosten für Kinderbetreuung geltend gemacht werden                         | 35,-- € |

(2) Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme bei sonstigen Veranstaltungen wie z.B. Besprechungen, Besichtigungen, Empfängen o.ä. gezahlt, sofern die Teilnahme vom Verwaltungsausschuss genehmigt wurde.

(3) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder nach Abs. 1 b) und c) gewährt werden. Für Fraktions- und Gruppensitzungen werden höchstens 14 Sitzungsgelder pro Jahr gezahlt.

(4) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die gem. § 51 Abs. 7 bzw. § 53 NGO in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld nach Abs. 1 b) und c).

### **§ 2**

#### **Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger(innen)**

(1) Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten der/die Bürgermeister/in, der/die stellv. Bürgermeister/in und die Fraktionsvorsitzenden für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.

(2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich

a) für den/die Bürgermeister/in	250,-- €
b) für den/die stv. Bürgermeister/in und die Fraktionsvorsitzenden	125,-- €

Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird nur der jeweils mögliche Höchstsatz gezahlt.

(3) Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wird die ihm/ihr zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält sein/ihre Vertreter/in die Entschädigung, und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die allgemeine Vertretung endet. Die sonst dem/der Vertreter/in zustehende Aufwandsentschädigung entfällt während dieses Zeitraumes. Mit Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an den/die Bürgermeister/in gezahlt.

(4) Für den/die stellv. Bürgermeister/in und Fraktionsvorsitzenden gilt Abs. 3 entsprechend. Sofern ein/e allgemeine/r Vertreter/in nicht vorhanden ist, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung gem. Abs. 3 eingestellt.

### **§ 3**

#### **Fahrtkostenentschädigung**

Als monatliche Fahrtkostenpauschalentschädigung für alle Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes erhalten

a) der/die Bürgermeister/in	35,-- €
b) der/die stellvertretende Bürgermeister/in	25,-- €
c) die Fraktionsvorsitzenden je	25,-- €
d) die übrigen Ratsmitglieder	15,-- €

Die Vorschriften des § 1 Abs. 4 und des § 2 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

### **§ 4**

#### **Verdienstaufschlag**

(1) Neben den Leistungen nach §§ 1 bis 3 ist der nachgewiesene Verdienstaufschlag zu erstatten.

(2) Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 12,-- € pro Stunde begrenzt.

(3) § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.

### **§ 5**

## **Entschädigung für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes**

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten alle Ratsmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B).
- (2) Leistungen nach Abs. 1 erhalten auch der/die Bürgermeister/in, die stellv. Bürgermeister/innen, die Fraktionsvorsitzenden. §§ 2 und 3 Abs. 1 bleiben unberührt.
- (3) Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des Rates, die vor Reisebeginn einzuholen ist. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung des/der Bürgermeisters/in. Der Rat ist zu unterrichten. Dienstreisen des/der Bürgermeisters/in bedürfen keiner Genehmigung.
- (4) § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.

### **§ 6**

#### **Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen**

- (1) Der Wassergeschworene erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 140,-- €  
sein Vertreter erhält monatlich 50,-- €  
§ 2 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) Die übrigen ehrenamtlich Tätigen erhalten für ihre Tätigkeit:
- a) die nachgewiesenen notwendigen Auslagen (ohne Fahrkosten) , höchstens 20,-- € pro Tag
  - b) den nachgewiesenen Verdienstausschlag bis zu 15,-- € pro Stunde, höchstens 120,-- € pro Tag
  - c) für Dienstreisen anstelle der Entschädigung nach Buchst. a) Leistungen nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B), Buchstabe b) bleibt unberührt.
- (3) § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.

### **§ 7**

#### **Entschädigung des ehrenamtlichen Gemeindedirektors/ der ehrenamtlichen Gemeindedirektorin und der allgemeinen Vertretung**

Der/Die ehrenamtliche Gemeindedirektor/in erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,-- € monatlich. Seine/Ihre allgemeine Vertretung erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 135,-- € monatlich.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.04.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.02.2002 außer Kraft.

Bardowick, 11.03.2017

Luhmann  
Gemeindedirektor

---

Ursprüngliche Fassung vom 11.03.2017  
Amtsblatt 06/2017 vom 13.04.2017